Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/3/21 Bkd83/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1966

Norm

DSt 1872 §2 B

Rechtssatz

Für den Tatbestand der Doppelvertretung kommt es nicht darauf an, daß die Klientin gestorben ist und der Zivilprozeß nicht gegen sie, sondern gegen deren Erbin geführt worden ist, denn auch die Erbin einer Gegenpartei bleibt immer die Gegenpartei für die nunmehr vertretene Partei.

Entscheidungstexte

- Bkd 83/65
  Entscheidungstext OGH 21.03.1966 Bkd 83/65
  Veröff: AnwBl 1966,130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0055573

Dokumentnummer

JJR_19660321_OGH0002_000BKD00083_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at